



jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

§ 113 Abs. 2 GO NRW

„Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.“

Vor diesem Hintergrund ist die hauptamtliche Bürgermeisterin oder die/ der von ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde kraft seines Amtes zur Vertretung zu benennen.

Neben den stimmberechtigten Delegierten können üblicherweise Gäste an der Hauptversammlung teilnehmen. In einer Sitzung des Ältestenrates in der vergangenen Wahlperiode haben sich die Fraktionen darauf verständigt, dass zu den Hauptversammlungen des Städtetages neben den beiden stimmberechtigten Delegierten ein Gast entsandt wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	Reisekosten
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

I. Folgende stimmberechtigte Delegierte nehmen für die Stadt Gladbeck an der 43. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetags in Hannover teil:

1. Bürgermeisterin Bettina Weist

2. \_\_\_\_\_

II. Als Gast nimmt teil:

\_\_\_\_\_

III. Die Dienstreisegenehmigung wird einschließlich gegebenenfalls notwendig werdender Änderungen genehmigt.

Die Bürgermeisterin



\_\_\_\_\_  
- Bettina Weist -

\_\_\_\_\_  
In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: